



Präsidenkonferenz der Südwestkammern

Die Ingenieurkammern Südwest, das sind die Ingenieurkammern der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, setzten ihren gemeinsamen Dialog am 12. Oktober 2009 in Wiesbaden fort. Die Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer besprachen aktuelle Themen der Kammerarbeit. Eingeladen war erstmalig auch die Ingenieurkammer Thüringens, die durch ihren Präsidenten und Vizepräsidenten vertreten war.



Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und die Vertreter der Ingenieurkammer Baden-Württemberg im Dialog mit ...

Schwerpunktmäßig wurde über die Einführung einer bundesweit einheitlichen Ausbildung zum Fachplaner Nachhaltiges Bauen und den Stand der Entwicklungen des Deutschen Gütesiegel Nachhaltiges Bauen diskutiert. Dabei zeigte sich, dass die vertretenen Ingenieurkammern einvernehmlich übereinstimmen, eine entsprechende Ausbildung anzubieten. Damit diese Ausbildung nicht nur in im Südwestverbund, sondern bundesweit, angeboten werden kann, wurde ein gemeinsamer Beschlussvorschlag zur Einführung einer bundesweit einheitlichen Ausbildung zum Fachplaner Nachhaltiges Bauen, einer entsprechenden bundesweit einheitlichen Marketingliste und der Einsetzung eines entsprechenden Arbeitskreises für die Ende Oktober 2009 anstehende 45. Bundeskammerversammlung von den Präsidenten der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und des Saarlandes unterzeichnet.

Auch beim Thema Mitgliederwerbung bei Studierenden zeigten sich die anwesenden Kammern in Gänze übereinstimmend. Angesichts der sinkenden Mitgliederzahlen müssen die Anstrengungen zur Mitgliedergewinnung verstärkt werden. Ein erster Schritt neue Mitglieder zu gewinnen ist dabei die direkte Ansprache der Studierenden an den Hochschulen. Die Ingenieurkammern unterzeichneten zu diesem Zweck ebenfalls eine Beschlussvorlage für die kommende Bundeskammerversammlung, in der die Bundesingenieurkammer aufgefordert wird, mit dem Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit einen Powerpoint-Muster-



„... den Präsidenten und Vizepräsidenten der Kammern Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz“.

vortrag zur Mitgliederwerbung junger Hochschulabsolventen zu erarbeiten.

Weitere Möglichkeiten der Kooperation und Zusammenarbeit im Kreise der Südwest-Kammern wurden ausgelotet. Dabei sprachen sich alle Beteiligten dafür aus, die gute und kooperative Zusammenarbeit weiterhin zu fördern und regelmäßige Treffen der Präsidien zu verabreden.



Entsorgungsverband Saar (EVS)

Am 23. September 2009 trafen sich der Präsident, Dr.-Ing. Frank Rogmann, und weitere Vertreter der Ingenieurkammer des Saarlandes mit den Geschäftsführern des EVS, Dr. Heribert Gisch und Karl-Heinz Ecker, sowie weiteren leitenden Behördenvertretern.

Im Rahmen dieses konstruktiven Gespräches wurden, wie auf der diesjährigen Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes beschlossen, die HOAI-Probleme der saarländischen Ingenieure bei der Abrechnung mit dem EVS thematisiert. Dabei wurden schwerpunktmäßig die Themen „Honorierung der örtlichen Bauüberwachung“ und „Honorierung bei Sanierung von Sammlern“ diskutiert.

Dabei legten die Vertreter der Ingenieurkammer dar, dass eine pauschale Vergütung der örtlichen Bauüberwachung in Höhe von 2,4 % der anrechenbaren Kosten nicht auskömmlich ist. Dem Vorschlag der Ingenieurkammer, bei der Höhe der Pauschale auch auf den Schwierigkeitsgrad der Maßnahme und die Bauzeit abzustellen, so dass etwaige Unwägbarkeiten, die zu Beginn der Planungen nicht absehbar waren, in der Vergütung berücksichtigt werden könnten, wollte der EVS nicht folgen. Der EVS betonte im weiteren Verlauf des Gespräches, dass eine getrennte Auftragsvergabe von Planung und örtlicher Bauüberwachung seinerseits nicht gewünscht ist. So konnten die Vertreter der Ingenieurkammer mit dem EVS zumindest verabreden, dass über die Möglichkeit der Aufnahme eines Nachverhandlungsanspruchs in die Ingenieurverträge nachgedacht wird. Somit wäre in den Ingenieurverträgen für alle Seiten ersichtlich geregelt, dass Nachverhandlungen bezüglich der Vergütung der örtlichen Bauüberwachung ausdrücklich möglich sind, wenn ungeahnte Schwierigkeiten auftreten sollten.

Derzeit wird beim EVS auch über eine generelle Erhöhung der Vergütungspauschale für die örtliche Bauüberwachung im Hinblick auf die 10%ige Erhöhung der Tafelwerte in der novellierten HOAI nachgedacht. Eine Entscheidung hierzu ist derzeit noch nicht ergangen.

Es wurde vereinbart, dass der EVS die Ergebnisse seiner internen Abstimmung zu den o.g. Themen der Ingenieurkammer mitteilt.

Bezüglich der Honorierung bei der Sanierung von Sammlern sind sich die Vertreter beider Seiten einig, dass hier gemeinsam ein Modell für eine ausgeglichene und auskömmliche Vergütung entwickelt werden sollte. Hierzu wird sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des EVS und der Ingenieurkammer des Saarlandes am 02. Dezember 2009 treffen und erste Überlegungen für ein Vergütungsmodell anstellen.

Am Ende des gemeinsamen Gespräches betonten die Vertreter des EVS, dass die Kanalsanierung zukünftig bevorzugt an qualifizierte Kanalsanierungsberater vergeben wird. Das bedeutet, dass diese Qualifizierung beim zuständigen Mitarbeiter vorhanden sein muss. Dieser Mitarbeiter soll daher auch namentlich im Vertrag erwähnt werden. Es wurde vereinbart den Dialog weiterhin fortzuführen.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Die Nachfrage nach Sachverständigendienstleistungen nimmt europaweit zu. Unternehmen, Gerichte wie auch Verbraucher, die das Know-how eines deutschen Sachverständigen benötigen, stehen vor der Kernfrage: wie einen qualifizierten Sachverständigen finden? Die Antwort fällt leicht: Wer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige beauftragt, erhält eine Dienstleistung von hoher Qualität – in Deutschland ebenso wie im Europäischen Binnenmarkt.

Die Bezeichnung »Sachverständiger« ist in Deutschland rechtlich nicht geschützt. Die Folge: Auch Gutachter, die nicht ausreichend qualifiziert sind, bezeichnen sich als Sachverständige und betätigen sich auf dem Markt. Um wirkliche Experten von solchen Anbietern abzugrenzen, sieht die deutsche Gesetzgebung die öffentliche Bestellung vor. Sie bescheinigt einem Sachverständigen, dass er auf einem bestimmten Fachgebiet besonders qualifiziert ist. Zudem sind öffentlich bestellte Sachverständige darauf vereidigt, unabhängig und unparteiisch zu handeln. Das bedeutet: Dritte, denen Gutachten üblicherweise vorgelegt werden, können sich auf die Ergebnisse verlassen. Ein solches neutrales Gutachten stärkt zugleich den Ruf und die Position des Auftraggebers: Er steht nicht im Verdacht, sich auf ein unvertretbares parteiisches Gutachten zu verlassen. Weil sie unabhängig und unparteiisch sind, werden öffentlich bestellte Sachverständige als Gerichtsgutachter bevorzugt beauftragt – so verlangen es die Prozessordnungen deutscher Gerichte. Öffentlich bestellte Sachverständige müssen keineswegs alleine tätig sein. Sie arbeiten auch in Teams, Ingenieurgesellschaften, Laboratorien oder Prüfgesellschaften. Für ihre Leistungen als Sachverständige sind sie jedoch immer persönlich verantwortlich.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes ist gemäß § 36 Gewerbeordnung und in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in ingenieurtechnischen Bereichen zuständig.

Öffentlich bestellt werden nur Fachleute mit herausragender Qualifikation. Um die öffentliche Bestellung zu erhalten, müssen sie sich einem aufwändigen Prüfverfahren unterziehen. Und danach steht ihre Arbeit unter ständiger Aufsicht der vom Staat beauftragten Bestellungskörperschaft (in Deutschland sind dies vor allem die Architektenkammern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Ingenieurkammern, Landwirtschaftskammern). Das bedeutet auch, dass bereits öffentlich bestellte Sachverständige diesen Status wieder verlieren können – wenn ihre Qualifikation nicht mehr den aktuellen Anforderungen genügt. Darüber hinaus werden öffentlich bestellte Sachverständige auch geprüft, ob sie vertrauenswürdig und persönlich integer sind. Nur dann dürfen sie das begehrte Qualitätssiegel führen.

Öffentlich bestellte Sachverständige fertigen nicht nur Gutachten, die Tatsachen feststellen oder Ursachen ermitteln. Sie beraten und verantworten auch regelmäßige Überprüfungen und Überwachungen, sie analysieren und bewerten. Und sie sind als Schiedsgutachter tätig. Das



heißt: Zwei Vertragspartner können festlegen, dass sie das fachliche Urteil eines Sachverständigen als verbindlich anerkennen. Damit sorgen beide Seiten schnell für Rechtssicherheit – etwa bei der Frage, ob die Qualität einer Lieferung oder Dienstleistung der vertraglichen Absprache entspricht oder ob eine Anlage funktionsfähig installiert wurde. Wegen der Bandbreite der Sachgebiete gibt es keine einheitliche Vergütungsordnung. Private Auftraggeber und Sachverständige handeln ihre Verträge frei aus.

Wer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige beauftragt, erhält Sicherheit für unternehmerische, gerichtliche und private Entscheidungen. Genau diese Tatsache hat den deutschen Gesetzgeber bewegt, die öffentliche Bestellung einzuführen. Dass der Staat die besondere Qualifikation dieser Sachverständigen und die besondere Qualität ihrer Dienstleistung anerkennt, erleichtert Unternehmen, Gerichten und Verbrauchern die Auswahl von Sachverständigen und garantiert, dass das Gutachten hohen Anforderungen gerecht wird.

Sind auch Sie an der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger interessiert?

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat die wichtigsten Informationen rund um das Thema Sachverständigenwesen in einem Infoblatt zusammengefasst, welches unter www.ing-saarland.de unter der Rubrik „Sachverständige“ zum Download bereit steht.

Für weitere Informationen zum Thema Sachverständigenwesen und zu Fragen der öffentlichen Bestellung steht Ihnen in der Ingenieurkammer des Saarlandes als Ansprechpartnerin Anke Fellingner-Hoffmann unter Tel.: 0681 / 585313 oder E-Mail: fellingner-hoffmann@ing-saarland.de gerne zur Verfügung.

Kammermitglieder

In die Liste der **bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Ralf Müller, Saarbrücken, **eingetragen**.

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)

ARS Nr. 13/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 03. August 2009

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2009 vom 03. August 2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)“ bekannt gegeben.

Die TL AG-StB 09 enthalten materialspezifische Klassifizierungen von Asphaltgranulat, das bei der Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten im Straßenoberbau sowie für andere Verkehrsflächen verwertet werden soll. Dabei ist das „Merkblatt für die Wiederverwendung von

Asphalt (M WA)“ und das „Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundenen Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Mischanlagen (M VB-K)“ zu beachten. Auf die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wird verwiesen. Gegenüber den TL AG-StB 01 wurden mit der Ausgabe 2009 eine Anpassung an die TL Gestein StB 04 und TL SoB-StB 04 jeweils in der Ausgabe 2004/Fassung 2007 sowie an die TL Asphalt-StB 07 und die TL Beton-StB 07 vorgenommen. Die TL AG-StB 09 ersetzen die TL AG-StB 01.

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 21/2001 (Verfügung des Saarländischen Ministeriums für Wirtschaft vom 01.10.2001) sowie das Rundschreiben Straßenbau zur Bekanntgabe des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat (M VAG), Ausgabe 2000 vom 17.01.2001 (Verfügung des Saarländischen Ministeriums für Wirtschaft vom 02.05.2001, einschließlich der länderspezifischen Regelungen für die Zugabemengen von Ausbauphalt) werden aufgehoben.

Die TL AG-StB 09 werden ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung sowie im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für solche an Gemeindestraßen eingeführt.

Die TL AB-StB 09 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe: September 2006, Fassung: Juli 2009

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18.08.2009

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2009 (ARS Nr. 14/2009) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das vorab aktualisierte HVA F-StB, Ausgabe: September 2006, Fassung: Juli 2009 bekannt gegeben.

Die Erarbeitung dieses „Sofortpaketes“ war wegen der am 18.08.2009 in Kraft getretenen novellierten HOAI erforderlich. Die eigentliche Umsetzung der novellierten HOAI in das HVA F-StB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Im Vorgriff auf diese Fortschreibung hat die Arbeitsgruppe II „Freiberufliche Leistungen“ das Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der Bund-/Länderdienstbesprechung Auftragswesen jedoch ein „Sofortpaket“ erarbeitet, in welchem zur preisrechtlich konformen Anwendung die Bezüge zur HOAI sowohl in den Vordrucken als auch im Richtlinien-Text aktualisiert wurden.

Das HVA F-StB ist ab sofort im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden.

Das BMVBS hat die ARS Nr. 26/1999; 27/2005 und 24/2006 aufgehoben.

Die Richtlinien-Texte des aktuellen HVA F-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Dateien können unter dem Pfad [BMVBS/Verkehr/Straßenbau/Vergabehandbücher/HVA F-StB](#) eingesehen und heruntergeladen werden.



Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien - ATB-BeStra

Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.09.2008

Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB -BeStra – sind inzwischen in die Richtlinien für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) integriert. Das Rundschreiben vom 25.09.2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde darin aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

VHB Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

Mit Erlass 8164.2/2 vom 02.06.2008 wurden im Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes die Formblätter 331, 333EG, 334EG, 638EG sowie die Richtlinien zu 111 und 334EG sowie die Formblätter 211, 211EG, 611.1 und 611.2 auf Grund der Änderungen des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aktualisiert.

Diesen Erlass, wie auch die elektronisch bearbeitbaren Formulare - Formularsatz Dritte - finden Sie im Internet auf der Seite des BMVBS unter <http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-1535/Vergabehandbuch.htm>.

Recht GHV Rechtsprechungs-Check

Planungsoptimierung

BGH, 09.07.2009 - VII ZR 130/07

Urteil: „Ein Mangel eines Ingenieurwerkes kann auch dann vorliegen, wenn die Planung zwar technisch funktionstauglich ist, aber gemessen an der vertraglichen Leistungsverpflichtung ein übermäßiger Aufwand betrieben wird.“

GHV: Der Tragwerksplaner hat als Betongüte B 45 gewählt, obwohl B 35 ausreichend gewesen wäre. Darin sieht der BGH eine Verletzung der grundsätzlichen Pflicht eines jeden Planers, unnötigen Aufwand zu vermeiden. Ein Planer sei zwar nicht verpflichtet, in jeder Hinsicht und unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten so kostengünstig wie möglich zu planen, allerdings dürfe er auch keinen nicht erforderlichen Aufwand betreiben.

Unlauterer Wettbewerb

LG Hamburg, 29.07.2008 - 312 O 228/08

Urteil: „Die Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI ist wettbewerbswidrig.“

GHV: Auf der Homepage von my-hammer.de, geht es darum, dass derjenige den Auftrag erhält, der das niedrig-

ste Angebot abgibt. Nun hat ein Planer ein Pauschalangebot abgegeben, welches die Mindestsätze nach HOAI unterschreitet. Das Gericht stellt klar fest, dass es sich hierbei um Unlauteren Wettbewerb handelt, und hat dem Planer verboten, solche Angebote abzugeben. Dabei führt das Gericht klar aus, dass der Planer sich nicht darauf berufen könne, dass er angesichts des Fehlens einer Kostenschätzung bzw. Kostenermittlung ein Pauschalhonorar in der genannten Höhe anbieten dürfe bzw. sogar müsse. Insbesondere würde das Argument nicht greifen, die HOAI sei bei Abgabe des Gebots nicht zu berücksichtigen gewesen, da noch keine Kostenschätzung vorgelegen habe. Das Gericht folgt auch nicht der Argumentation des Planers, er hätte eine Honorarkalkulation nach der HOAI nicht machen können, weil die grundlegenden Kostenermittlungen nicht vorliegen. Dann, so das Gericht, hätte er auch kein Pauschalhonorar anbieten können. Auch dem immer wieder vorgetragenen Argument, dass der Planer deutlich niedrigere Kosten erwartet, als in der vorläufigen Kostennannahme ausgewiesen, folgt das Gericht nicht. Die Kostenannahme hält das Gericht im vorliegenden Fall „nach der allgemeinen Lebenserfahrung“ für angemessen.

Damit wird erneut herausgestellt, dass eine Planung nicht unterhalb der HOAI-Mindestsätze angeboten werden darf.

Alternativplanungen

OLG Düsseldorf, 19.09.2008 - 22 U 52/08

Urteil: „5. Grundsätzlich verschiedene Anforderungen im Sinne von § 20 HOAI liegen sowohl dann vor, wenn bei einem Umbau im Bestand das zunächst nur rohbaumäßig herzustellende Dachgeschoss später vollständig für die Wohnraumnutzung ausgebaut werden soll, als auch dann, wenn im Kellergeschoss das zunächst ohne Trockenlegungsmaßnahmen geplante Innenschwimmbad zu Gunsten einer vollständigen Trockenlegung sowie dem Einbau von Büro- und Archivräumen entfällt.“

GHV: Es ist im Einzelfall nicht immer einfach, zwischen Planungen mit grundsätzlich verschiedenen Anforderungen (Alternativen) und Planungen mit grundsätzlich gleichen Anforderungen (Varianten) zu unterscheiden. Während die Planung mehrerer Alternativen einen zusätzlichen Honoraranspruch zur Folge hat, gehört die Planung mehrerer Varianten zur Grundleistung in der Vorplanung. Zu den Grundsätzen dieser verschiedenen Planungen wird auch auf eine Publikation der GHV im DIB 05/08 verwiesen. Im vorliegenden Fall hat das Gericht den Einbau von Büro- und Archivräumen im Keller statt eines Schwimmbads nachvollziehbar als Alternativplanung eingestuft. Warum allerdings die nachträgliche Planung des Dachgeschossausbaus eine Alternativplanung gegenüber keiner Planung (für den rohbaumäßigen Zustand) darstellen soll, erschließt sich auch nach genauer Lektüre des Urteils nicht. Grundsätzlich entsteht dem Planer kein Mehraufwand, wenn er den Ausbau gleich zu Beginn mit eingeplant hätte. Hier könnte allenfalls ein Fall des § 21 HOAI vorliegen, durch die wahrscheinlich vorliegende zeitliche Trennung der Planung und den daraus bedingten erneuten Einarbeitungs- und Koordinationsaufwand.

Überwachungspflicht

OLG Rostock, Urteil vom 11.11.2008 - 4 U 27/06

Urteil: „Die Überwachungspflicht des Architekten umfasst nicht auch einfachste handwerkliche Tätigkeiten; diese fallen vielmehr direkt in die Sphäre des Bauunternehmers.“

GHV: Wie die GHV bereits in einem Artikel in der bi-Um-

weltbau 06/08 dargestellt hat, ist bei der Bauüberwachung zwischen „handwerklichen Selbstverständlichkeiten“ und „besonders überwachungsbedürftigen Arbeiten“ zu unterscheiden. Bei den ersten Leistungen darf die Bauüberwachung davon ausgehen, dass diese Leistungen vom Unternehmer grundsätzlich ordnungsgemäß erbracht werden. Er hat hier folglich keine besondere Überwachungspflicht. Anders jedoch bei den letztgenannten Leistungen. Bei diesen muss er besondere Sorgfalt ausüben. Entsprechend sollte die Überwachung dieser Leistungen vom Planer sehr umfassend durchgeführt und gut dokumentiert werden. Es gibt sehr viele Urteile zu besonders überwachungsbedürftigen Leistungen. Diese Urteile führen z.B. alle Leistungen auf, die mit Erdarbeiten, Abdichtungsarbeiten oder mit Wasser zu tun haben und oft auch die Estricharbeiten. Anders im vorliegenden Fall. Hier hat das Gericht sehr positiv für den Planer folgende Arbeiten als „allgemein übliche, gängige und einfache Bauarbeiten“ eingestuft, deren Beherrschung durch den Bauunternehmer vorausgesetzt wird:

- die Montage von Oberlichtern,
- das Einsetzen von Fenstern,
- Putzarbeiten,
- Estricharbeiten und
- Malerarbeiten.

Allerdings hat das Gericht die fehlende Verschraubung der Trockenestrichplatten bzw. die Verschraubung mit zu großen Abständen, die fehlende Verleimung an den Falzen der Trockenestrichplatten und die nachgiebige Holzschalung auf Grund teilweise nicht festen Auflagers auf den Deckenbalken als handwerkliche Mängel festgestellt, die jedoch unter die Objektüberwachungspflicht fallen.

Der Planer sollte immer das besondere Risiko eines Überwachungsfehlers berücksichtigen und mit offenen Augen und hohem Fachverstand seine Baustellen überwachen. Dabei sei erneut darauf hingewiesen, dass es bei Sanierungsarbeiten grundsätzlich keine handwerklichen Selbstverständlichkeiten gibt (siehe hierzu erneut v.g. Artikel).

Werkvertragsrecht

OLG Düsseldorf, 23.06.2009 - 23 U 140/08

Urteil: „1. Die rechtliche Einordnung des Projektsteuerungsvertrags als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertrags- oder Werkvertragscharakter entscheidet sich danach, worin der Schwerpunkt der Leistungspflichten des Projektsteuerers liegt (BGH, NJW 1999, 3118).

2. Durch Auslegung des Vertrags ist festzustellen, ob die erfolgsorientierten Leistungspflichten oder die reinen tätigkeitsbezogenen Aufgaben des Projektbetreuers den Vertrag prägen.

3. Wird dem Projektsteuerer die Ermittlung von Vorgaben für die Projektbeteiligten sowie deren Überwachung auf Einhaltung und gegebenenfalls ein steuerndes Eingreifen bei einem Bauprojekt übertragen, wird in aller Regel das werkvertragliche Element den Vertrag prägen. Denn Ziel ist ein erfolgreicher Projektabschluss und damit ein werkvertraglicher Leistungserfolg. Von daher wird der Projektsteuerungsvertrag nur im Ausnahmefall als Dienstvertrag anzusehen sein.

4. Wenn ein Projektsteuerer im Rahmen der Kontroll- und Steuerungstätigkeit auch die Überprüfung von Architektenplänen übernommen hat, dann haftet dieser, wenn bei sachgerechter Ausübung der Kontrolle ein auf dem Planungsfehler beruhender Schadenseintritt vermieden worden wäre.

5. Die Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis zwischen

dem planenden und dem bauaufsichtsführenden Architekten (BGH, BauR 2009, 515) kommt insoweit nicht zur Anwendung. Denn hier ist es gerade Aufgabe des Projektsteuerers, die Architektenpläne zu prüfen. Die übergeordnete Kontrollfunktion schließt ein Mitverschulden des Auftraggebers aus.

GHV: War es doch in der Vergangenheit eher so, dass Projektsteuerungsverträge als Dienstverträge eingestuft wurden, scheint sich in der Rechtsprechung in so weit ein Wandel einzustellen, dass immer dann, wenn der Projektsteuerer Pflichten der eigenständigen Überwachung von Qualitäten und Terminen übernimmt, das Werkvertragsrecht greift. Er schuldet dann nicht mehr nur das „Bemühen“, sondern auch den „werkvertraglichen Erfolg“. Damit sind auch die Projektsteuerer in der Realität angekommen und ein weiteres Mitglied im Kreis der dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch haftenden Baubeteiligten.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, www.ghv-guetestelle.de

Fortbildung

AKADEMIE DER INGENIEURE

Workshop: Energieeinsparverordnung und Nachweisführung gemäß DIN V 18599 für den Nichtwohnungsbau

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **27. und 28. November 2009** jeweils ganztags, im Seminarraum I im BCC Gebäude im IT Park Saarland, Nell-Breuning-Allee 8, 66115 Saarbrücken einen Workshop zur DIN V 18599 an.

Das Zweitagesseminar richtet sich an Planer und Energieberater, die sich einen Überblick über Nachweisprinzipien mit Rechenbeispielen und Optimierungsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden verschaffen und selbständig rechnen wollen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Rechenrandbedingungen der Energieeinsparverordnung 2009 und der DIN V 18599. Die Kenntnisse zur Ausstellung von Ausweisen im Wohnungsbau werden vorausgesetzt!

Zunächst stellt der Referent, Dipl.-Phys. Klaus Lambrrecht, die wesentlichen Neuerungen der EnEV 2009 vor und gibt einen Überblick über die Bedarfsbilanz DIN V 18599 für Nichtwohngebäude. Anschließend wird im Workshop in kleinen Gruppen die Eingabe eines Berechnungsbeispiels direkt am Rechner (einfaches Bürogebäude) sowie Möglichkeiten der energetischen Optimierung am Praxisbeispiel geübt.

Marketing und Kommunikation für Ingenieure

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **27. November 2009** von **13:00 bis 17:00 Uhr**, in Raum 2.02 im Seminargebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlan-



des, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken zu dieser Thematik ein Seminar an.

Der Referent, Dipl.-Kfm. Dr. Dietmar Goldammer, zeigt, wie potentielle Kunden angesprochen werden sollten und von den individuellen Leistungen überzeugt werden können. Er stellt die sechs Marketinginstrumente, die dafür unerlässlich sind, vor und zeigt auf, wie diese auf die jeweiligen Bedürfnisse hin individuell gestaltet werden können. Zudem erklärt er, was zu machen ist, um Kunden nicht nur zu gewinnen, sondern auch zu behalten.

Anmeldung und weitere Informationen zu den o.g. Seminaren: Akademie der Ingenieure Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214201, E-Mail: wissensforum@vdi.de, Internet: www.vdi-wissensforum.de

Forum 07F0005028 Baulicher Brandschutz – Schwerpunkt: Hochbau am 1. und 2. Dezember 2009 in Düsseldorf

Seminar 07SE030015 Brandschutz bei Leitungs- und Lüftungsanlagen am 8. und 9. Dezember 2009 in Stuttgart

Seminar 07SE071011 Reinraumtechnik und Reinraumpraxis Basis- und Fachkompetenz Zertifizierte Schulung nach VDI 2083 Blatt 15 Basiskompetenz (1-tägig) am 15. Dezember 2009 in Frankfurt/Main; 07SE0700015 Basis- und Fachkompetenz (2-tägig) am 15. und 16. Dezember 2009 in Frankfurt/Main

TAE Technische Akademie Esslingen, An der Akademie 5, 73760 Ostfildern

Seminar 32748.00.014 Aufmaß, Abrechnung, Vergütung, Zahlung im Bauwesen am 3. und 4. Dezember 2009

Seminare Simulation technischer Prozesse und dynamischer Systeme verschiedene Termine November, Dezember 2009 und Februar, März 2010 mit unterschiedlichen Themen

Die Lektüre des Leitfadens lohnt sich für alle, die das umfangreiche Vorhaben „Nachfolgeregelung“ überblicken wollen. In der Broschüre finden sich alle rechtlichen, steuerlichen und versicherungsrechtlichen Aspekte, die bei einer Nachfolgeregelung unbedingt notwendig sind. Neben der systematischen Planung der Übergabe/Übernahme wird ausführlich das essenzielle Thema „Wertermittlung eines Planungsbüros“ behandelt. Auch die Finanzierung der Unternehmensübergabe – geschrieben von einem Insider – ist Teil des Leitfadens. Zu beachtende Maßnahmen vor einem Verkauf und Mitarbeiterbeteiligung als langfristiger Weg der Übergabe sind neue Beiträge in der Publikation.

Heinz Simmendinger
HOAI 2009 - Praxisleitfaden für Ingenieure und Architekten

1. Auflage 2009

233 Seiten, Ernst & Sohn Verlag

ISBN: 978-3-433-02958-9

Preis: 29,90 Euro

In einer praxisorientierten Einführung erläutert der Autor die Neuerungen der novellierten Honorarordnung. Er orientiert sich dabei am Planungsablauf und nicht an den Paragraphen der umstrukturierten HOAI. Dies ermöglicht die schnelle Umsetzung der neuen HOAI und gewährleistet die sichere Vertragsgestaltung und Abrechnung nach neuer Verordnung.

Neben diesem praktischen Leitfaden zur sofortigen Anwendung ist auch der komplette Gesetzestext abgedruckt und Vorschriften sowie wichtige Urteile werden in den Ausführungen wiederholt.

Weitere Hilfen für den Anwender sind die Tabellen zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach DIN 276 sowie grafische Teilleistungstabellen zu allen preisrechtlich verordneten Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanung. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist eine Verordnung des Bundes zur Regelung der Vergütung der Leistungen von Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieuren in Deutschland. Die HOAI ist verbindliches Preisrecht für Planungsleistungen im Bauwesen. Ihre komplexe Struktur bedarf einer sicheren Handhabung der Verordnung, die dem Ingenieur durch diesen Titel an die Hand gegeben wird

Fachliteratur

VBI-Leitfaden

Nachfolge im Planungsbüro

4. Auflage 2009, 28 Seiten

VBI Service- und Verlagsgesellschaft, Budapester Str. 31, 10787 Berlin, Fax: 030 / 26062-100,

E-Mail: versand@vbi.de oder www.vbi.de

Preis 15 Euro/ 10 Euro für VBI-Mitglieder zzgl. MwSt. und Versand

Die 4. Auflage des Leitfadens „Nachfolge im Planungsbüro“ – herausgegeben vom Verband Beratender Ingenieure VBI und dem Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU – kommt nicht nur äußerlich in neuem Gewand daher, sondern wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Redaktionsschluss: 15. Oktober 2009

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ingenieurkammer-saarland.de

Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann